STADT ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 4A

DENKMALPLATZ

ÄNDERUNG NR. 3

GEMARKUNG ALSDORF M. 1:1000



Unter dem Plangebiet geht der Bergbau um.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123 Flurstücksnummer
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 4 a - Denkmalplatz -, Änderung Nr. 3, besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan).

Satzung

Über den Ausschluß von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben

Gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und in Verbindung mit den §§ 8 ff. BBauG sowie § 7 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) hat der Rat der Stadt Alsdorf am 29. Januar 1987 den folgenden textlichen Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan) als Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen im Bereich Geschäftszentrum Stadtteil Alsdorf werden die in § 2 genannten Nutzungen ausgeschlossen.

(2) Der Planbereich zu Absatz (1) erstreckt sich auf Grundstücke an der Bahnhofstraße, Denkmalplatz, Rathausstraße.
Die genaue Bereichsbegrenzung ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In dem Bereich nach § 1 sind die folgenden Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.
2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.
3. Einzelhandelsbetriebe, in denen neben dem Verkauf von Sexartikeln (Sexshops) Filme vorgeführt werden, wenn der Umsatz durch Filmvorführungen mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Alsdorf, den 02.02.87

gez. Thelen
Bürgermeister

Der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigefügt.

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt. Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.81 (BGBl. I S. 833)
Aachen, den 07.10.1986

gez. Sieprath
~~Kreisvermessungsdirektor~~
Obervermessungsrat

Entwurf und Bearbeitung dieser Bebauungsplanänderung erfolgte gemäß § 9 und § 30 BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf.
Alsdorf, den 07.10.1986

gez. Vogler
Verm. Ing.

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 14.10.1986 gemäß § 2 (1) und (6) und 2a BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.
Alsdorf, den 15.10.1986

gez. Thelen
Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 27.10.86 bis 27.11.86 offengelegen.
Alsdorf, den 28.11.1986
Der Stadtdirektor
I. V.

gez. Meierjohann

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29.1.87 als Satzung beschlossen worden.
Alsdorf, den 02.02.1987

gez. Thelen
Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung gehört zur Genehmigung vom 15.09.87 A.Z. 35.2.12-0511-2044/87
Der Regierungspräsident
I. A.

gez. Lingohr

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Bekanntmachung vom 15.10.87 veröffentlicht am 15.10.87 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Alsdorf, den 16.10.1987

gez. Thelen
Bürgermeister